

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern



Richtlinien

**für die Ausstellung von Bescheinigungen
gemäß § 8 WaffG in Verbindung mit § 14 WaffG
(Bedürfnisbescheinigungen)**

15. Januar 2004
überarbeitet am 02.02.2020

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

1. Grundsatz

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §§ 8 und 14 Waffengesetz (WaffG) durch den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. Zuständig für die Bescheinigungen sind gemäß § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS-Beauftragten für die jeweiligen Bundesländer.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dieses aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs. 2 WaffG - Kontingentswaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **anerkannten Verbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit *mindestens 12 Monaten* den Schießsport *regelmäßig* in einem Verein (und somit als angemeldet Mitglied im Verband) als Sportschütze betreibt
- und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

entweder

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS
→ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS-Verein)
→ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen

oder

- Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS
→ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens viermonatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich

Für alle diese Regelungen ist natürlich zwingend die Mitgliedschaft im Verband erforderlich, das heißt, die Vereine müssen die Mitglieder beim Verband melden. Ausschlaggebend für die Fristen ist das Datum der Verbandsanmeldung = Posteingang in der Geschäftsstelle! (bei Verbandswechsel - Nachweis des bisherigen Verbands beifügen).

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitgliedes zu berücksichtigen, das heißt, neben den Trainingseinheiten gemäß BDS-Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS-Wettkämpfen und die Teilnahme am Training bzw. an Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände.

Der Nachweis erfolgt über das Schießbuch des Mitgliedes, das dem Antrag in Kopie beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monate).

- ➔ Als Mindestzahl werden im Regelfall 12mal, dann monatlich, oder mindestens 18mal, dann auch unregelmäßig gefordert (mehrere Eintragungen an einem Tag werden als ein Termin gezählt, Ausnahme: z.B. Schießen auf zwei unterschiedlichen Plätzen oder 2 Wettkämpfe am gleichen Tag an verschiedenen Orten).

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte, das heißt, der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art und Kaliber der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist abzuwägen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes notwendig ist.

2.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten **zwei Kurzwaffen**
- die ersten **drei Selbstladelangwaffen**

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller dem Antrag Kopien **aller** seiner bereits als Sportschütze erteilten Waffenbesitzkarten beifügen. Diese verbleiben bei dem Landesverband. Zusätzlich ist bei Anträgen über Kontingent und bei Waffen im gleichen Kaliber das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstladelangwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls bei dem Landesverband. Sollten Waffen über das jagdliche Bedürfnis erworben worden sein, und diese mit auf der WBK stehen, muss der Antragsteller nachweisen, dass diese nicht zum sportlichen Kontingent zählen, sondern zur Jagd erworben wurden.

2.7 Sachkundenachweis

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Bei Erstanträgen von Schützen, die noch keine WBK besitzen, ist dem Antrag der Nachweis der Sachkunde beizufügen.

3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über dem unter Ziffer 2.5. genannten Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* benötigt oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* erforderlich ist.

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine Disziplin des BDS-Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Sporthandbuchnummer im Antrag angegeben werden.

In der Anlage A (bei Kurz Waffen) bzw. in der Anlage B (bei Selbstladelangwaffen) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin geeignet ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, inwieweit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) bei offiziellen Wettkämpfen eines anerkannten Verbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft).

3.2 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Besitzt der Antragsteller bereits eine für die Disziplin geeignete Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob er in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist, das heißt, es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Vereinsebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich ist (siehe 2.4).

Die Waffe kann erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ein überregional aktiver Wettkampfschütze ist und diese Waffe als Ersatzwaffe beantragt, um auf Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe einen Waffentausch vornehmen zu können.

4. § 14 Abs. 4 WaffG - gelbe Sportschützen-WBK

Die gelbe WBK wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer (12 Monate) in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt.

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Dabei muss der Antragsteller mindestens die letzten vier Monate im BDS Mitglied sein. Die Beantragung der Sportschützen-WBK muss in Verbindung mit einer Waffe erfolgen, die der Sportordnung entspricht.

5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und/oder IPSC-Schießen

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen Western und IPSC eingesetzt werden sollen, ist für die jeweilige Disziplin ein bestandener Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

6. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien **aller** Waffenbesitzkarten (grün + gelb), Vor- und Rückseite
 - Auflistung Formblätter gemäß Anlage A bzw. B (bei über Kontingent oder gleichem Kaliber)
 - bei Antragstellern, die noch keine WBK besitzen: Nachweis der Sachkunde
 - Kopie des Schießbuches als Nachweis über die Sportschützeineigenschaft (12 Monate vor Antragstellung)
 - bei Anträgen gemäß § 14 (3) WaffG: Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften durch Eintragen in die Anlage A bzw. B oder z. B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.
 - Kopie Mitgliedsausweis (erste Doppelseite und Seite mit Beitragsmarken)
 - Kopie Personalausweis
 - Beleg über die Zahlung der Gebühr/en
 - bei Verbandswechsel - Nachweis der Mitgliedschaft beim vorherigen Verband
 - wenn die WBK auf für Jagdliche Waffen genutzt wird - Nachweis ! siehe Oben
-
- ALLE KOPIEN MÜSSEN LESERLICH SEIN!
 - Das Formular muss komplett in allen Punkten ausgefüllt und unterschrieben sein!
 - Nur EINE Disziplin pro Formular eintragen/unbedingt aktuelle Kennziffernliste verwenden!

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

7. Bearbeitung

Für die Bearbeitung vollständig vorliegender Anträge wird eine Bearbeitungszeit von 21 Kalendertagen ab Eingangsvermerk angestrebt (ab Eingangsdatum der KOMPLETTEN Unterlagen).

Für jede Ausstellung einer Bedürfnisbescheinigung als Sportschütze durch den Landesverband wird bei Regelanträgen eine Gebühr von **10,00 €** fällig, bei Anträgen über Kontingent **15,00 €**, die **vor** der Antragstellung auf folgendes Konto zu überweisen ist:

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Konto: Landesverband 10
Bund Deutscher Sportschützen
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

IBAN: DE77 8306 5408 0005 2968 97
BIC: GENODEF1SLR

Bank: Deutsche Skatbank

Verwendungszweck: Bedürfnisbescheinigung
< Datum des Antrages >, <Vorname Name >

Beispiel für den Verwendungszweck:
Bedürfnisbescheinigung 04.05.2021,
Max Mustermann

Der Nachweis der Überweisung ist dem Antrag beizufügen. Eine Barzahlung ist nicht möglich!

Ohne vorherige Überweisung dieser Gebühr wird der Antrag nicht bearbeitet. Unvollständige Anträge können ebenfalls nicht bearbeitet werden. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Bearbeitungsgebühr, diese ist auch fällig, sollte der Antrag nicht genehmigt werden.

8. Schießstandnachweis

Der Verein muss im Antragformular bestätigen, dass er entweder eine eigene Schießstätte oder ein Mietverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

9. Bei den Anträgen sind folgende Nachweise erforderlich:

§ 14 Abs. 2 Nr. 2

1. und 2. Kurzwaffe

- Mindestmitgliedschaft im Verband
- Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen, Übungsschießen etc.

1./2. und 3. Selbstladelangwaffe

- Mindestmitgliedschaft im Verband

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

- Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen, Übungsschießen etc.

§ 14 Abs. 3 Nr. 1

ab 3. Kurzwaffe und 4. Selbstladelangwaffe

- Mindestmitgliedschaft im Verband
- Nachweis über regelmäßige Teilnahme an offiziellen Schießsportveranstaltungen bzw. Wettkampfteilnahme nach einer Sportordnung für die beantragte Waffenart

§ 14 Abs. 3 Nr. 2

ab 3. Kurzwaffe bzw. 4. Selbstladelangwaffe

wie § 14 Abs. 3 Nr. 1

- Je höher die Anzahl der vorhandenen Sportwaffen, umso höherwertiger müssen die Schießsportveranstaltungen (LM bzw. DM) sein, an denen mit den vorhandenen Sportwaffen teilgenommen wurde bzw. umso mehr Aktivitätseinheiten mit den vorhandenen Sportwaffen bei Schießsportveranstaltungen müssen nachgewiesen werden (sog. regelmäßige Wettkampfteilnahme).
- Einzelfallprüfungen!

§ 14 Abs. 4

gelbe WBK

- Mindestmitgliedschaft im Verband
- Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen - Übungsschießen

Anlagen

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben zum Antragsteller und Verein bzw. zur Mitgliedergruppe sind in allen Fällen auszufüllen.

Die Bescheinigung nach gilt für **jeden** Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, soweit deren Erwerb nicht über die WBK für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG erfolgt.

Vorrangig gilt die Bescheinigung nach für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen.

Die Bescheinigung nach gilt je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder ab der vierten halbautomatischen Langwaffe.

Es sind die Kopien und die Anlage A bzw. B von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen.

Die Vereine/Mitgliedergruppen werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag für die relevanten Disziplinen der Sportordnung des BDS 1975 e.V. nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Aktivitäten (Schießbuch) des Antragstellers sind auch hierfür erforderlich.

Zur Bestätigung ist berechtigt:

Funktion	Präsident des LV10 des BDS M-V e. V.
Vorname Name	Falko Dobbert
Telefon	01 72 / 8878577
E-Mail	praesident@bds-lv10.de

Die Anträge zur Ausstellung einer Verbandsbescheinigung sind zu richten an:

Landesverband 10 des BDS M-V e. V.
Geschäftsstelle: Anja Dobbert
Prahmstraße 19
18273 Güstrow

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Einschränkung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisbescheinigung auf dem derzeit gültigen und anerkannten BDS-Sporthandbuch basiert. Sollte das Bundesverwaltungsamt Änderungen fordern und deshalb das Bedürfnis nicht mehr in der derzeitigen Form vorliegen, so besteht keine Haftung des Landesverbandes bei einem evtl. Widerruf des Bedürfnisses.

Stand: 18.04.2023

Anlagen: A bis C

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Anlage A

Name u. Vorname des Antragstellers:

Beantragte Waffe:
Hersteller
Typ/Modell
Lauflänge
Besonderheiten

Auflistung der vorhandenen Kurzwaffen für Patronenmunition:

Nr.	WBK Nr. und lfd. Nr.	Art (Pist./Rev.)	<u>Hersteller, Modell und Kaliber</u>	Lauflänge (Zoll oder mm)	Gewicht (Gramm)	Kompensator oder Optik (nur ja/nein)*	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen** bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Bei mehr vorhandenen Waffen, diese bitte auf einem weiteren Blatt aufführen.

* ja ist anzugeben, wenn die Waffe auch nur ein Merkmal (Kompensator oder optische Visierung) erfüllt und natürlich auch, wenn sie beides besitzt

** **Teilnahme an offiziellen Kurzwaffenwettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband** (Meisterschaften bitte abkürzen: VM = Vereinsmeisterschaften, PK = überörtliche Pokal-/Vergleichsschießen, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft/Wettkampf)

BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN 1975 E.V.

Anerkannter Schießsportverband gemäß § 15 Waffengesetz
Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern

Anlage C

Als Nachweis der Sportschützeigenschaften ist als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WaffG) die Kopie des Schießbuches einzureichen.

Das Schießbuch muss folgende Angaben beinhalten:

Name und Vorname: _____ BDS-Ausweis Nummer: _____

Datum	Schießanlage	Waffenart	Schießleiter Unterschrift u. Stempel
		z.B. Langwaffe KK, Kurzwaffe GK	

Die Angaben sind vom Vereinsvorsitzenden/Gruppensprecher mit Stempel, Ort, Datum und Unterschrift zu bestätigen.